



BESCHLUSSVORLAGE

Z 2

Tagesordnungspunkt: 2

**Haushaltswesen;
Ausfallbürgschaften des Landkreises Erding zur Absicherung von
Darlehen der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im
Landkreis Erding g.m.H.**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 12.09.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Stand der Bürgschaften des Landkreises Erding in Höhe von 5.592.587,35 € (zum 31.12.2010) zu Gunsten der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. zur Kenntnis.

Für die ab dem Jahr 2007 übernommen Bürgschaften in Höhe von 1.088.390,76 € wird ab 2012 jährlich eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % der jeweils verbürgten Restschuld zum 31.12. des Vorjahres erhoben.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Helmut Helfer

Zi.Nr.: 101

Tel. 08122/58-1131
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 05.07.2011
Az.:

Vorlagebericht:

Die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. (WBG) versorgt breite Schichten der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum. Der Mietpreise liegen deutlich unter den ortsüblichen Mieten.



LANDKREIS
ERDING

An der Gesellschaft sind 16 Gemeinden und der Landkreis Erding beteiligt. Vom Stammkapital in Höhe von 1.022.583,76 € hält der Landkreis 637.836,62 €

Zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahmen hat der Landkreis im Jahr 1996 Bürgschaften zugunsten der WBG in Höhe von 6,087 Mio € übernommen. Im Jahr 2007 wurden nochmals drei Bürgschaften in Höhe von 1.388.390,76 € übernommen, wovon eine Bürgschaft in Höhe von 300.000 € für einen befristeten Kontokorrentkredit gegeben wurde. Diese Bürgschaft ist mittlerweile erloschen.

Gem. Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Unter den Begriff „staatliche Beihilfen“ fallen auch Bürgschaften, die Kommunen zur Sicherung von Krediten ihrer Beteiligungsgesellschaften gewähren.

Für die Herkunft der Garantie aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird.

Unter folgenden **kumulativen Voraussetzungen** stellt eine **kommunale Bürgschaft** jedoch **keine Beihilfe** dar:

- Der Kreditnehmer ist nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).
- Er trägt ein Eigenobligo von 20 %, d.h. es dürfen nur 80 % der jeweilig verbleibenden Kreditsumme verbürgt werden.
- Er kann grundsätzlich auch ohne Hilfe der Kommune Kreditmittel auf dem Markt erhalten.
- Er zahlt eine marktübliche Prämie für die Bürgschaft.
- Bei Gewährung einer Einzelgarantie muss die Garantie an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein.

Bürgschaften, die von Kommunen und kommunalen Unternehmen an Unternehmen bewilligt werden, sind grundsätzlich als Beihilfe anzusehen und müssen bei der Europäischen Kommission notifiziert werden, wenn sie die oben aufgeführten Merkmale **nicht** erfüllen.

Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert und erfährt die Europäische Kommission hiervon, leitet sie von Amts wegen ein beihilfe-rechtliches Verfahren ein.



LANDKREIS
ERDING

Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die keinen nach dem EG-Vertrag genehmigungsfähigen Zweck erfüllt, ordnet sie die – verzinsliche – Rückabwicklung der Beihilfe an.

Alle vom Landkreis gewährten Bürgschaften erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Notifizierungspflicht.

Allerdings genießen die Bürgschaften aus dem Jahr 1996 Vertrauensschutz (10 Jahres Frist)

Um für Bürgschaften aus dem Jahr 2007 eine EU-konforme Ausgestaltung zu erreichen, ist, unter Einbeziehung der Kreis- und Stadtparkasse Erding, eine Neugestaltung der Haftungen geplant:

Die Kreis- und Stadtparkasse hat sich bereit erklärt, die betreffenden Bürgschaften des Landkreises Erding auf 80 % des ausstehenden Kreditbetrages zu beschränken. Als Gegenleistung erhält die Kreis- und Stadtparkasse einen erstrangigen Teilgrundschuldeintrag. Damit ist eine Zinsanpassung der Kreditverträge zu ungunsten der WBG nicht notwendig.

Die WBG als Kreditnehmer leistet ab 2012 eine marktübliche Prämie für die ab 2007 gewährten Bürgschaften.

Die Verwaltung schlägt vor, jährlich eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % der jeweiligen verbürgten Restschuld zum 31.12. des Vorjahres zu erheben. Das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt dient zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.

Nach Mitteilung der Kreissparkasse Erding-Dorfen beträgt der voraussichtliche Schuldenstand der beiden bestehenden Bürgschaften aus dem Jahr 2007 zum 31.12.2011 insgesamt (bei planmäßiger Tilgung) 923.174,72 €.

Daraus ist für das Jahr 2012 voraussichtlich eine Provision in Höhe von 4.615,87 € von der WBG an den Landkreis Erding zu leisten.